

satzung.

des

**Karlsruher Sport-Club
Mühlburg-Phönix e.V.**

stand september 2001.



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e.V. (Karlsruher SC bzw. KSC). Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
2. Der Karlsruher Sport-Club ging am 16. Oktober 1952 aus der Fusion des VfB Mühlburg 05 e.V. mit dem Phönix 1894 e.V. hervor. Als Gründungstag gilt der 6. Juni 1894.
3. Der Verein führt die Farben Blau-Weiß. Die Vereinsfahne zeigt die gleichen Farben und ist mit einer schwarz-gold-grünen Gösch in der inneren oberen Ecke und in der Mitte mit dem überlieferten Phönix-Wappen versehen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege des Leistungs- und Breitensports und das Unterhalten einer Lizenzspielermannschaft (Fußball). Der Verein fördert die körperliche, soziale und charakterliche Bildung seiner Mitglieder auf der Basis von Fairness, Toleranz und gegenseitiger Achtung. Er ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen.
Der Verein, seine Mitarbeiter und seine Untergliederungen handeln stets im Sinne von Fair Play, Toleranz und Völkerverständigung.
Der KSC bekennt sich ausdrücklich zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung sowohl gegenüber seinen Mitgliedern, wie auch gegenüber seinen Gästen.
2. Ein besonderes Anliegen ist dabei die Förderung und Bildung der Jugend in dem vorstehend genannten Sinn.
Der Verein bringt sich nach seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten in das Gemeinwesen ein.
3. Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein eine Vereinsordnung (§ 26), die u.a. die Untergliederung und die Einrichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von einzelnen Abteilungen sowie die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen und Sportstätten regelt.
Derzeit bestehen folgende Abteilungen:
 - a. Nachwuchsabteilung Fußball
 - b. Fußball Alte Herren
 - c. Frauenfußball
 - d. Fußballschiedsrichter
 - e. Boxen
 - f. Leichtathletik
 - g. Fitnesssport

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung. Zu diesem Zweck stellt der Verein seine Anlagen, Geräte und Baulichkeiten den Mitgliedern im Rahmen der Vereinsordnung zur Verfügung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind. Etwaige Überschüsse, auch soweit sie aus einer Nichtamateursportabteilung herrühren, sind ausschließlich den satzungsmäßig gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Hierzu kann Zweckvermögen (§ 65 AO) im Sinne von § 58 Ziff. 6 AO zur Durchführung des § 52 Abs. 2 Ziff. 2 AO angesammelt werden. Der Überschuss oder eine nach § 58 Ziff. 6 AO gebildete Rücklage darf nur zur Finanzierung des Erwerbs, der Errichtung und des Ausbaus von Turnhallen und Sportanlagen und zur Anschaffung von Sportgeräten verwendet werden.
3. Der Verein kann nach den Richtlinien von Fachverbänden Lizenz- oder Vertragsspielermannschaften unterhalten.
4. Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie können keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden.
6. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Er ist im Rahmen der in der Satzung festgelegten Kompetenzen berechtigt, zur Durchführung der Ziele des Vereins bezahlte haupt- und/oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen.
7. Der Ersatz von Auslagen für ehrenamtlich tätige Organmitglieder ist zulässig, soweit die Aufwendungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit angefallen sind.
8. Der an die ehrenamtlichen Organmitglieder gezahlte Auslagenersatz ist im jährlichen Bericht der Wirtschaftsprüfer über den Jahresabschluss gesondert und im Detail auszuweisen.

§ 4 Verhältnis zu den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Landessportbundes sowie der für die einzelnen im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände und als deren Mitglied den jeweiligen Satzungen unterworfen. Das Präsidium entscheidet über den Eintritt in die Fachverbände bzw. deren Austritt nach Anhörung der jeweils betroffenen Abteilung.

2. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im „Die Liga-Fußballverband e.V.“ (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL „Deutsche Fußball Liga GmbH“ (Liga GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußballbund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvetrag sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
3. Satzung und Ordnung des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Regionalligastatut, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die DFB-Anti-Dopingrichtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gem. § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
4. Der Verein ist Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglied des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzungen und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.7. und endet am 30.6. des darauf folgenden Jahres.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Mitglieder sind natürliche Personen als
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Jugendmitglieder
 - d. Fördermitglieder
 - e. Ehrenmitglieder.
2. Aktives Mitglied ist, wer in einer Abteilung des Vereins eine Sportart ausübt.
3. Passive Mitglieder des Vereins sind Personen, die keine Sportart im Verein ausüben.
4. Jugendmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
5. Fördermitglieder sind Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung (vgl. § 26).
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und um den Verein erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt nach den Bestimmungen der Ehrenordnung (vgl. § 26).

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium spätestens drei Monate nach dem Eingang des Aufnahmeantrages. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung ist die Nennung von Gründen nicht erforderlich. Dem Antragsteller steht jedoch binnen 14 Tagen nach Zustellung die Beschwerde beim Ehrenrat zu. Dessen Entscheidung ist endgültig.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Vorschriften des Vereins und seiner Abteilungen sowie den Vorschriften der Verbände, denen Verein und Abteilungen angehören.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (30.6.) zu erklären.
3. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug sind, können nach erfolgloser Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder die grob gegen die Vereinssatzung oder sonstige für den Verein verbindlichen Vorschriften verstoßen haben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Ordnungsbestimmungen des Vereins das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Ferner haben sie
 - a. das aktive Wahlrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - b. das passive Wahlrecht, wie es in den entsprechenden Vorschriften der jeweiligen Vereinsorgane geregelt ist, frühestens jedoch ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Satzung verankerten Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und die Bestimmungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände und Organisationen, denen der Verein oder seine Abteilungen angeschlossen sind, einzuhalten
2. Die Rechte von Mitgliedern ruhen, solange sie gegenüber dem Verein in einem Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis stehen.
3. Die Übernahme einer Funktion in einem anderen Verein ist für Mitglieder von Vereinsorganen nur mit Zustimmung des Vereinsrates möglich.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 11 Strafen und Beschwerden

1. Bei Verstößen gegen Satzung und Vereinsordnungen können gegenüber dem Mitglied folgende Maßnahmen getroffen werden:
Durch das Präsidium:
 - a. mündliche Verwarnung
 - b. schriftlicher Verweis
 - c. Entziehung einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zu einem Jahr
 - d. Stadionverbot
 - e. Aberkennung von Vereinsehrungen gem. EhrenordnungDurch den Vereinsrat:
 - f. Ausschluss aus dem Verein
2. Als Verstöße gelten:
 - a. grobe Verstöße gegen die Stadionordnung
 - b. grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder sonstige, für den Verein verbindliche Vorschriften
 - c. unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - d. vereinschädigendes Verhalten
 - e. schuldhaftes Beschädigung von VereinseigentumDie Streichung von der Mitgliederliste gem. § 8 Ziff. 3 bleibt hiervon unberührt.
3. Bei Verstößen gegen die Verletzung der Schweigepflicht von Mitgliedern der Vereinsorgane steht die Disziplinargewalt dem Ehrenrat zu (§ 24 Ziff. 4c).
4. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine vom Präsidium oder Vereinsrat ausgesprochene Bestrafung nach Ziff. 1 zu. Diese Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bestrafung beim Ehrenrat (§ 24) schriftlich einzureichen. Die Entscheidung des Ehrenrates über die getroffene Maßnahme ist endgültig.

III. Organe und Zuständigkeiten

§ 12 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Wahlausschuss
 - c. Das Präsidium
 - d. Der Vereinsrat
 - e. Der Verwaltungsrat
 - f. Der Ehrenrat
2. Die Organe und ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern / Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Lizenznehmers sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers keine Funktionen in Organen des Lizenznehmers übernehmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.

3. Durch die Mitgliederversammlung werden direkt gewählt:
 - a. der Wahlausschuss, soweit seine Mitglieder nicht von den Abteilungen entsandt werden;
 - b. das Präsidium;
 - c. der Verwaltungsrat;
 - d. der Vereinsrat, soweit seine Mitglieder nicht von den Abteilungen entsandt werden;
 - e. der Ehrenrat;
 - f. die Revisoren.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt (Generalversammlung). Sie wird durch den Präsidenten einberufen, den Termin bestimmt das Präsidium. Der Präsident hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies Präsidium, der Verwaltungsrat oder mindestens dreihundert stimmberechtigte Mitglieder durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag verlangen.
2. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt worden und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
3. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen.
Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich gestellt werden. Diese Anträge sind als Nachtrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 15 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss vorsehen:
 - a. Feststellung der Anwesenheit;
 - b. Bekanntgabe der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
 - c. Allgemeiner Jahresbericht des Präsidiums;
 - d. Bericht der Revisoren; Bericht über den Jahresabschluss und die Entschließung des Verwaltungsrates hierzu; Beschluss über die Entlastung des Präsidiums und Verwaltungsrates;
 - e. Jahresberichte der Abteilungen;
 - f. Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses, soweit diese nicht von den Abteilungen gestellt werden;
 - g. Wahl der Mitglieder des Vereinsrates, soweit diese nicht von den Abteilungen gestellt werden;
 - h. Wahl des Präsidiums;
 - i. Wahl des Verwaltungsrates;
 - j. Wahl des Ehrenrates;
 - k. Wahl der Revisoren;
 - l. Wahl der Abteilungsleiter bzw. Bestätigung, sofern diese von den Abteilungen gewählt wurden;
 - m. Anträge;
 - n. Verschiedenes.
2. Die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung, der Bericht über den Jahresabschluss und die Entschließung des Verwaltungsrates hierzu, sowie die Jahresberichte der Abteilungen sind den Mitgliedern vor der Versammlung in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.
3. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter sind zulässig. Die Bestimmungen der Ziffer 1 f bis k gelten nur insoweit, als satzungsgemäße Wahlen anstehen.

§ 16 Versammlungsablauf, Wahlen und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (§ 28 Ziff. 1 bleibt davon unberührt und wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, geleitet. § 17 Ziffer 3 d bleibt davon unberührt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung grundsätzlich nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen können mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Offene Wahlen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Dies gilt nicht für Präsidiumswahlen. Dort ist geheime schriftliche Einzelwahl durchzuführen. Bei den Wahlen der Mitglieder des Wahlausschusses (§ 17 Ziff. 1), des Vereinsrates (§ 20 Ziff. 1), des Verwaltungsrates (§ 22 Ziff. 2) und des Ehrenrates (§ 24 Ziff. 2) ist eine Gesamtwahl nach der in der Satzung vorgesehenen Form zulässig.
5. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Erhält im Falle der Einzelwahl kein Kandidat die absolute Mehrheit, dann entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden stimmhöchsten Kandidaten des ersten Wahlganges. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Für den Fall, dass mehrere Organmitglieder in einem Wahlgang (Gesamtwahl) gewählt werden, hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen, wie Wahlämter zu besetzen sind. Dem einzelnen Kandidaten kann aber

jeweils höchstens eine Stimme gegeben werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und zugleich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht bei allen Wahlrunden erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

8. Abwesende sind nur bei schriftlicher Vorlage ihrer Zustimmung wählbar.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Bandprotokoll zu führen. Dies ist entsprechend der gesetzlichen Fristen aufzubewahren. Abschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Präsidenten gegenzuzeichnen.
10. Eine gerichtliche Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat möglich.

§ 17 Der Wahlausschuss

1.
 - a. Der Wahlausschuss ist ein selbständiges unabhängiges Vereinsorgan. Er ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
 - b. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus je einem von den Abteilungen entsandten und einer jeweils um eine Person größeren Anzahl von Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung in einer Gesamtwahl gewählt werden, ebenso sind drei Ersatzmitglieder zu wählen, die in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen für ausscheidende Mitglieder des Wahlausschusses nachrücken.
 - c. Die von den Abteilungen entsandten Mitglieder müssen jeweils das 35. Lebensjahr vollendet haben und seit fünf Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied sein.
 - d. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen von ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung her geeignet sein, die satzungsgemäßen Aufgaben des Wahlausschusses wahrzunehmen. Dazu sind besondere Kenntnisse in wirtschaftlichen oder juristischen Angelegenheiten erforderlich. In jedem Fall muss ein Mitglied des Wahlausschusses die Befähigung zum Richteramt haben.
2.
 - a. Die Amtsdauer des Wahlausschusses beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Wahlausschusses auf der dem Ende der Amtszeit nachfolgenden Mitgliederversammlung im Amt.
 - b. Wiederwahl ist zulässig. Nicht wählbar sind amtierende Mitglieder von Präsidium und Verwaltungsrat.
 - c. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirken. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - d. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3.
 - a. Der Wahlausschuss hat im Interesse der Gesamtheit der Vereinsmitglieder sämtliche Wahlen, mit Ausnahme der des Wahlausschusses, vorzubereiten und durchzuführen.
 - b. Für die Wahlen zu Präsidium und Verwaltungsrat ist ein ordentliches Ausschreibungsverfahren für alle Vereinsmitglieder durchzuführen. Die Bewerber haben sich schriftlich zu bewerben und sind danach einzeln vor dem Wahlausschuss anzuhören, um deren persönliche und fachliche Eignung festzustellen.
 - c. Bewerber, die die formellen Voraussetzungen für das zu wählende Amt nicht erfüllen, sind vom Wahlausschuss nicht zur Wahl zuzulassen. Alle übrigen Bewerber sind zur Wahl zugelassen. Der Wahlausschuss ist jedoch berechtigt, nach vorausgehender Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, die aus seiner Sicht besonders geeigneten Bewerber für das zu wählende Amt vorzuschlagen und dies auf dem Wahlzettel deutlich zu machen. Die jeweilige Eignung der Bewerber kann der Wahlausschuss nur anhand satzungsgemäß vorliegender Kriterien feststellen und hat sich ausschließlich an diesen zu orientieren. Das Wahlverfahren in einzelnen ergibt sich aus der Satzung in Verbindung mit einer vom Wahlausschuss zu erlassenden Wahlordnung.
 - d. Der Vorsitzende des Wahlausschusses, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet sämtliche Wahlen in der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Wahl des Wahlausschusses, und gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 18 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Sie sind wählbar, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied sind.
2. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums sind im Sinne des § 26 BGB zusammen vertretungsberechtigt und vertreten den Verein. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Es bleibt bis zur Bestellung eines neuen Präsidiums auf der dem Ende der Amtszeit nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
3. Der Präsident beruft die Präsidiumssitzungen ein und leitet sie. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden oder Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums hat auf jeden Fall eine Nachwahl zu erfolgen. Eine Abberufung kann nur im Wege eines form- und fristgerechten Antrages (§ 14) erfolgen.
4. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabengebiete, die Zusammenarbeit, die Informationspflicht und die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder des Präsidiums geregelt sein müssen.
5. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig Abteilungsleiter sein und können nur mit Zustimmung des Vereinsrates in Vereinigungen mit ähnlichen Bestrebungen Ämter annehmen, ausgenommen sind Ämter übergeordneter Verbände.

§ 19 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium vertritt den Verein nach innen und außen und ist sein ausführendes Organ. Es erfüllt die Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Es hat in eigener Verantwortung den Verein im Sinne dieser Satzung zu leiten. Es ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen

zu treffen, die es für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für erforderlich erachtet.

2. Zum Schluss des Geschäftsjahres sind vom Präsidium ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu erstellen.
3. Über jede Sitzung des Präsidiums muss ein Protokoll geführt werden, dessen Inhalt in der nächsten Sitzung von allen Teilnehmern zu genehmigen ist. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße werden durch den Ehrenrat geahndet.
4. Zur Geschäftsführung kann das Präsidium das notwendige kaufmännische und technische Personal einstellen und entlassen. Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidium nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

§ 20 Der Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:
 - a. Das Präsidium;
 - b. Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter;
 - c. Direkt von der Mitgliederversammlung in einer Gesamtwahl gewählte Mitglieder, deren Zahl die Abteilungsleiter um eines übersteigt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Bestellung neuer Mitglieder auf der dem Ende der Amtszeit nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet aus dem Vereinsrat im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied aus, rückt der bei der letzten Wahl mit den meisten Stimmen gewählte Ersatzkandidat nach. Scheiden während einer Amtszeit mehr Mitglieder aus als Ersatzkandidaten gewählt sind, sind Nachwahlen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Die Amtszeit der so nachgerückten oder gewählten Vereinsratsmitglieder endet mit der laufenden Wahlperiode.

Die Vorsitzenden der Vereinsorgane oder deren Stellvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Weitere Funktionsträger können bei Bedarf zugezogen werden.

2. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vereinsrat wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und seine Sitzungen geleitet.
3. Der Vereinsrat tagt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Vierteljahr. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine Sitzung des Vereinsrates einberufen werden.
4. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 21 Aufgaben des Vereinsrates

Die Aufgaben des Vereinsrates sind:

- a. Übernahme von Aufgaben, die das Präsidium ihm überträgt;
- b. die Bestellung von Arbeitsausschüssen;
- c. Neugründung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen;
- d. Vorschläge für Ehrungen durch das Präsidium gem. Ehrenordnung;
- e. Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen (Beitragsordnung);
- f. Befreiung von der Beitragspflicht;
- g. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds auf Vorschlag des Präsidiums;
- h. Entscheidung über die Streichung eines Mitglieds auf Vorschlag des Präsidiums;
- i. Entgegennahme eines aktuellen Berichts des Präsidiums zur Lage im Verein;
- j. Genehmigung der Abteilungsordnungen;
- k. Erstellung und Überwachung der
 - Vereinsordnung
 - Ehrenordnung.

Er wirkt mit bei allen Fragen, die grundsätzliche Bedeutung für den Verein oder seine Abteilungen haben.

§ 22 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Wahlausschuss vorgeschlagen werden. Sie sollen aufgrund ihrer Ausbildung und ihres beruflichen Werdeganges über Erfahrungen in wirtschaftlichen oder rechtlichen Angelegenheiten verfügen. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums sein.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung nach dem Grundsatz der Gesamtwahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet aus dem Verwaltungsrat im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied aus, rückt der bei der letzten Wahl mit den meisten Stimmen gewählte Ersatzkandidat nach. Scheiden während einer Amtszeit mehr Mitglieder aus als Ersatzkandidaten gewählt sind, sind Nachwahlen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Die Amtszeit der so nachgerückten oder gewählten Verwaltungsratsmitglieder endet mit der laufenden Wahlperiode.
4. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder sich zu einem Beschlussgegenstand äußern.
6. Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich.
7. Über die Entlastung des Verwaltungsrates ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 23 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat berät das Präsidium in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Er überwacht das Präsidium des Vereins und genehmigt dessen Geschäftsordnung.
2. Der Verwaltungsrat genehmigt vor Beginn des Geschäftsjahres den Haushaltsplan. Dazu hat das Präsidium den Haushaltsplan mit Erläuterungen spätestens zwei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat vorzulegen. Über die Einhaltung des Haushaltsplans ist der Verwaltungsrat vierteljährlich zu unterrichten. Ist während des laufenden Geschäftsjahres durch Veränderungen in den Einnahmen- und/oder Ausgabepositionen eine Deckung des Etats nicht mehr gewährleistet, ist der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Verwaltungsrat genehmigt den dem DFB zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit für das nächste Spieljahr vorzulegenden Finanzplan.
4. Der Verwaltungsrat kann vom Präsidium jederzeit Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und Bücher sowie Schriften des Vereins einsehen und prüfen.
5. Der Verwaltungsrat hat den Bericht der Revisoren entgegenzunehmen.
6. Der Verwaltungsrat wirkt bei der Benennung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zur jährlichen Überprüfung des vom Präsidium erstellten Jahresabschlusses mit.
7. Der Verwaltungsrat genehmigt den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht des Präsidiums. Er entscheidet über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Präsidiums.
8. Das Präsidium bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Angelegenheiten:
 - a. Abschluss von Arbeitsverträgen im Einzelfall mit einer Jahresvergütung (einschließlich geldwerter Vorteile i.S. der LStR) von mehr als 1 v.H. des Haushaltsplanes. Spielerverträge sind hiervon ausgenommen;
 - b. Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre überschreitet oder die den Verein jährlich im Einzelfall mit mehr als 250.000 DM (125.000 €) belasten;
 - c. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - d. Übernahme von Bürgschaften oder Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten am Vereinsvermögen;
 - e. Abschluss von Darlehensverträgen (ausgenommen Arbeitgeberdarlehen), Stundungsvereinbarungen, die über zwölf Monate hinausgehen sowie Sicherungsgeschäften hierzu;
 - f. Übertragung von vereinseigenen Rechten, insbesondere von Lizenzen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren;
 - g. Gründung von Tochtergesellschaften, einschließlich deren Kapitalveränderungen;
 - h. Übernahme, Abtretung und Veränderung von Beteiligungen;
 - j. Entscheidungen, die für die wirtschaftliche Zukunft des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sein können.
9. Auf Antrag des Verwaltungsrates hat der Präsident unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Weigerungsfalle steht dieses Recht der Einberufung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu. Seine Anträge zur Tagesordnung gelten als Tagesordnung.

§ 24 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus sieben, dem Verein mindestens zehn Jahre angehörenden Mitgliedern über 35 Jahre, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben soll und zwei Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Sie sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
2. Das Präsidium unterbreitet mit dem Verwaltungsrat der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag. Die Mitglieder des Ehrenrates sowie zwei Ersatzmitglieder werden in der Mitgliederversammlung nach dem Grundsatz der Listenwahl auf die Dauer von drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben soll. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind vertraulich.
4. Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a. Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden
 - b. Entscheidungen über Beschwerden der durch Beschluss des Präsidiums bzw. Vereinsrates ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder (§§ 8 und 11 der Satzung)
 - c. Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Schweigepflicht (§ 11 Ziff. 3)
 - d. Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied (§ 7 Ziff. 2)
5. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden (Ausnahme siehe § 24 Ziff. 4 d und § 7 Ziff. 2 Satz 4)
6. Seine Beschlüsse sind endgültig; sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Präsidium mitzuteilen.
7. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

§ 25 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahrene - vom Wahlausschuss vorgeschlagene - Revisoren, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen, auf die Dauer von drei Jahren.

2. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Revisor im Laufe der Wahlperiode aus, rückt der bei der letzten Wahl mit den meisten Stimmen gewählte Ersatzkandidat nach. Scheiden während einer Amtszeit mehr Revisoren aus als Ersatzkandidaten gewählt sind, sind Nachwahlen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Die Amtszeit der so nachgerückten oder gewählten Revisoren endet mit der laufenden Wahlperiode.
4. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung des Vereins und seiner Abteilungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht einschließlich der Belege.
5. Die Prüfung hat mindestens zweimal im Geschäftsjahr zu erfolgen.
6. Zur Durchführung der Prüfung können die Revisoren jederzeit Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und Bücher sowie Schriften des Vereins einsehen.
7. Die Revisoren können Beschlüsse des Präsidiums und ggf. die Zustimmung des Verwaltungsrates zur Einsichtnahme anfordern.
5. Die Revisoren können einmal jährlich einen Angehörigen eines steuer- bzw. wirtschaftsberatenden Berufs zur Mitwirkung heranziehen. Die dafür entstehenden Kosten sind vom Verein zu erstatten.
6. Die Revisoren berichten vom Ergebnis der jeweiligen Prüfungen dem Präsidium und dem Verwaltungsrat. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein zusammengefasster Revisionsbericht vorzulegen.

§ 26 Ordnungsbestimmungen

Das Präsidium erlässt auf Vorschlag des Vereinsrates folgende Ordnungen:

- a. Vereinsordnung;
- b. Beitragsordnung;
- c. Ehrenordnung

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 28 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
2. Die Abstimmung erfolgt geheim.
3. Im Fall der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen gem. § 3 Ziff. 5 verwendet werden.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

V. Anhänge

Vereinsgeschichtliche Entwicklung

Die vereinsgeschichtliche Entwicklung des KSC wird nachfolgend festgestellt:

1. Ursprung des VfB Mühlburg: Gründungstag 1.8.1905.
 - a. Der FC Mühlburg wurde am 1. August 1905 in Karlsruhe-Mühlburg gegründet und beim Amtsgericht Karlsruhe in das Vereinsregister Band IV OZ 27 eingetragen.
 - b. Der Fußballclub Germania 1898 Karlsruhe und der Fußballclub Weststadt 1902 haben sich mit dem Sitz in Karlsruhe am 19. Februar 1911 unter dem neuen Namen Verein für Bewegungsspiele „VfB“ Karlsruhe 1898 zusammengeschlossen, der im Vereinsregister Band IV OZ 35 eingetragen wurde.
 - c. In den Versammlungen des VfB Karlsruhe 1898 am 28. Juli 1933 wurden die Vereinigungen mit dem FC Mühlburg und die Löschung des Namens im Vereinsregister beschlossen.
 - d. In der Generalversammlung vom 19. August 1933 wurde beschlossen, den Namen FC Mühlburg 1905 in Verein für Bewegungsspiele „VfB“ Mühlburg abzuändern. Die Änderung wurde am 5. Oktober 1933 im Vereinsregister eingetragen.
2. Ursprung des FC Phönix: Gründungstag 6.6.1894.
 - a. Der Karlsruher Fußballclub „Phönix“ (KFC Phönix) wurde im Juni 1894 von Zöglingen der Karlsruher Turngemeinde ins Leben gerufen, nachdem alle beharrlichen Versuche der Angliederung einer Fußballabteilung an der orthodoxen Einstellung der Vereinsleitung scheiterten. Als Clubfarben wählte man schwarz-blau.
 - b. Der Karlsruher Fußballclub „Alemannia“ (KFC Alemannia) wurde am 8. August 1897 in der Südstadt von einer Jugend gegründet, die das Spiel im Freien dem Turnbetrieb in der Halle vorzog.

- c. Am 6. Juli 1912 wurde nach kurzen Besprechungen der Zusammenschluss beider Vereine unter dem neuen Namen Karlsruher FC „Phönix“ (Phönix Alemannia) vollzogen. Der Name des FC Alemannia wurde im Vereinsregister gelöscht.

Überleitungsbeschluss

1. Das ehrenamtliche Präsidium bleibt bis zum Ende der Amtszeit im Amt.
2. Der Verwaltungsrat bleibt bis zum Ende der Amtszeit im Amt.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des Vereinsrates im Amt.
4. Die Revisoren bleiben bis zum Ende der Amtszeit im Amt.
5. Fällige Neuwahlen erfolgen auf der nächsten Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten der neuen Satzung.
6. Der Wahlausschuss bleibt bis zur Neuwahl nach der neuen Satzung im Amt.